

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
FEDPOL

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Bern, 12. Februar 2019

Vernehmlassung Revision Waffenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, uns am obenerwähnten Vernehmlassungsverfahren beteiligen zu können.

Der SGB unterstützt auch die der vorliegenden Regelung zugrundeliegende und am 19. Mai 2019 in Abstimmung kommende Revision des Schweizer Waffengesetzes. Mit der ganzheitlichen Anpassung des Schweizer Waffenrechts an die einschlägige europäische Richtlinie wird einerseits die bilaterale Zusammenarbeit mit den Ländern der EU im Bereich innere Sicherheit und im Asylwesen weitergeführt („Schengen-System“), andererseits werden die Massnahmen gegen die missbräuchliche Verwendung von besonders gefährlichen Waffen in der Schweiz verschärft. Aus der Perspektive der Arbeitnehmenden ist das zu begrüssen.

Immer wieder erleiden nämlich Arbeitnehmende direkte Gewalteinwirkung bzw. Drohungen mit Waffen, u.a. mit automatischen und halbautomatischen Schusswaffen. Besonders betroffen sind dabei die Angestellten der Gastronomie, des Detailhandels (insb. Tankstellen-Shops), der Banken, der öffentlichen Verwaltung und des Verkehrs sowie der Sicherheit und öffentlichen Ordnung. Bei solchen Sachverhalten sind Schusswaffen und manchmal auch (halb)automatische Waffen mit im Spiel.

Die nun präsentierten konkretisierenden Lösungen auf Verordnungsebene sind als verhältnismässig, ja moderat zu bezeichnen. Schützen können halbautomatische Waffen wie etwa die Sturmgewehre 57 und 90 weiterhin erwerben; sie erhalten dafür eine Ausnahmegewilligung. Dafür müssen sie jedoch zu Recht die Mitgliedschaft in einem Schützenverein oder das regelmässige Schiessen mit der Waffe nachweisen. Der SGB begrüsst, dass Mindestanforderungen betr. Vereinsmitgliedschaft gemacht werden. Wer als Vereinsmitglied von der Bewilligung profitieren will, muss dies jeweils fünf und zehn Jahre nach Erteilung der Ausnahmegewilligung belegen. Besteht keine Mitgliedschaft bei einem Verein (mehr), müssen Schützen innerhalb von fünf Jahren nach der Erteilung einer Ausnahmegewilligung fünf Schiessen absolvieren. Diese Schiessen müssen beim kantonalen Waffenbüro belegt werden. In den darauffolgenden fünf Jahren müssen erneut fünf Schies-

sen nachgewiesen werden. Der SGB begrüsst, dass dieser Nachweis einer gewissen Formalisierung entspricht: Der Nachweis muss mit einem spezifischen Formular, mittels Dienstbüchlein oder militärischem Leistungsausweis, erbracht werden.

All diese Punkte werden es erlauben, den Umlauf solcher gefährlichen Waffen zu minimieren und damit auch deren Missbrauch bei kriminellen Handlungen gegenüber Arbeitnehmenden.

Zuletzt möchten wir festhalten, dass die Entwicklung der EU-Waffenrichtlinie in die richtige Richtung weist. Es ist deshalb sachlich richtig, diese Entwicklung auch in der Schweiz autonom nachzuvollziehen, sei es auf Gesetzes- oder auf Verordnungsebene. Denn die schweizerische Waffengesetzgebung muss gewährleisten, dass Menschen – besonders an ihrem Arbeitsplatz – vor Waffengewalt geschützt sind. Auch aus europapolitischer Perspektive drängt sich die vorliegende, materiell gute Revision auf, weil sie es der Schweiz weiterhin erlaubt, Mitglied im Schengen-System zu sein.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Vania Alleva
Vizepräsidentin



Giorgio Tuti
Vizepräsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär